

► Lohnsteuer

Sachbezugswerte für Unterkunft und Verpflegung steigen 2019

| Am 01.01.2019 steigen sowohl die Sachbezugswerte für Verpflegung als auch für Unterkunft. Denn die Sachbezugswerte werden wie jedes Jahr an die Entwicklung der Verbraucherpreise angepasst. |

Der Monatswert für Unterkunft steigt 2019 auf 231 Euro (2018: 226 Euro). Für die Sachbezugswerte für Verpflegung gilt ab 2019

- der monatliche Gesamtwert von 251 Euro (2018: 246 Euro) bzw.
- der Einzelwert für ein Frühstück 1,77 Euro (2018: 1,73 Euro) und für ein Mittag- oder Abendessen je 3,30 Euro (bisher: 3,23 Euro).

PRAXISTIPP | Unentgeltliche Mahlzeiten – ob in der Kantine, über Essensmarken oder Restaurantgutscheine – müssen in Höhe der Sachbezugswerte lohnversteuert und verbeitragt werden. Dies lässt sich vermeiden, indem der Arbeitnehmer den Betrag zuzahlt oder der Arbeitgeber ihn vom Lohn einbehält.

▼ WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Übersicht „Sachbezugswerte 2019“ auf asr.iww.de → Abruf-Nr. 45474619

► Sozialversicherung

Künstlersozialabgabe bleibt 2019 bei 4,2 Prozent

| Auch 2019 beträgt der Beitragssatz zur Künstlersozialabgabe 4,2 Prozent (Künstlersozialabgabe-Verordnung 2019, BGBl 2018 I, 1348). |

Die Künstlersozialabgabe abführen müssen die Auftraggeber von selbstständigen Web-Designern, Grafik-Designern, Werbefotografen oder Textern. Bemessungsgrundlage ist quasi die Netto-Auftragssumme (Einzelheiten in § 25 Künstlersozialversicherungsgesetz). Sie fällt auch an, wenn eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR oder BGB-Gesellschaft) oder Partnerschaftsgesellschaft beauftragt wird. Nicht abgabepflichtig sind Aufträge an eine OHG, KG, GmbH, GmbH & Co. KG oder Limited. Abgabepflichtige Unternehmer müssen sich von sich aus bei der Künstlersozialkasse melden.

▼ WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Weitere Informationen und Meldeformular auf www.kuenstlersozialkasse.de

► NW-Handel

Ersatzlieferung trotz letztlich geglückter Mangelbeseitigung

| In ASR 5/2017 (Seite 3) haben wir eine Entscheidung des OLG Nürnberg zur Frage vorgestellt, ob der Käufer trotz letztlich geglückter Mangelbeseitigung (mehrmalige Anzeige „Kupplungsüberhitzung“) auf einer Ersatzlieferung bestehen kann. Der BGH hat sie jetzt gekippt und der BMW AG einen Sieg beschert, allerdings nur vorläufig. In wesentlichen Punkten hat Karlsruhe zugunsten des klagenden Käufers entschieden. Doch der Reihe nach. |

Erhöhung entsprechend Verbraucherpreisentwicklung



DOWNLOAD
Übersicht
auf asr.iww.de

Gleicher Beitragssatz wie 2018



INFORMATION
Meldeformular
im Internet

BGH klärt wichtige Fragen zum NW-Handel